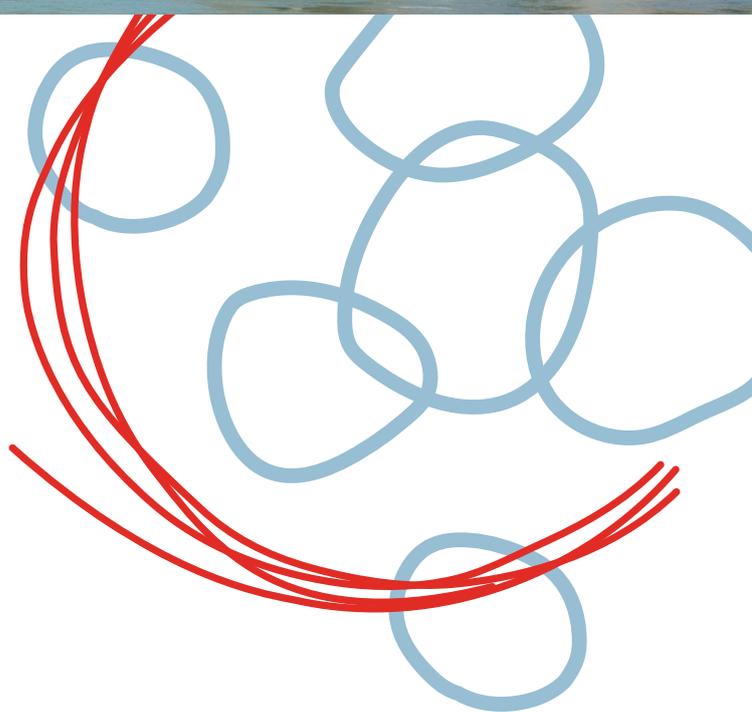




Foto: Parlament Suisse/ste3003 Bern

Vorschau Sommersession 2024



Kontakt

Für weiterführende Informationen stehen Ihnen der Präsident, die Dossierverantwortlichen und die Kommunikationsverantwortliche jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren:



Adrian Wüthrich
Präsident

031 370 21 11
079 287 04 93
wuethrich@travailsuisse.ch



Lisa Schädel
Kommunikation

031 370 21 11
079 508 78 25
schaedel@travailsuisse.ch



Dr. Thomas Bauer
Wirtschaftspolitik

031 370 21 11
077 421 60 04
bauer@travailsuisse.ch



Valérie Borioli Sandoz
Gleichstellungs- und
Vereinbarkeitspolitik

031 370 21 47
079 598 06 37
borioli@travailsuisse.ch



Gabriel Fischer
Bildungspolitik

031 370 21 11
076 412 30 53
fischer@travailsuisse.ch



Dr. Edith Siegenthaler
Sozialpolitik

031 370 21 17
076 412 30 53
siegenthaler@travailsuisse.ch



Denis Torche
Umwelt-, Steuer- und
Aussenpolitik

031 370 21 16
079 846 35 19
torche@travailsuisse.ch

Nationalrat

27.5.	23.415 ¹	Pa. Iv. Hurni. Für eine leichtere Anerkennung stressbedingter Krankheiten als Berufskrankheiten	Ja	4
	23.442 ¹	Pa. Iv. Hess Erich. Keine Besteuerung von AHV-Renten	Nein	4
28.5.	22.035	BRG. Tonnagesteuer auf Seeschiffen. Bundesgesetz	Nein	4
	24.3106 ²	Mo. Wettstein. Finanztransaktionssteuer zur Finanzierung der Sozialversicherungen	Ja	5
29.5.	23.084	BRG. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Teilrevision	Ja	5
30.5.	23.3699	Mo. Maret Marianne. Verstärkte Unterstützung für Weiterbildungen und berufliche Umschulungen, um die Rückkehr in die Arbeitswelt zu erleichtern	Ja	6
	24.3010	Po. WBK-N. Verstärkte Unterstützung für Aus- und Weiterbildungen bei der Rückkehr in die Arbeitswelt	Nein	6
	22.4013 ³	Mo. Wyss. Vaterschaftsurlaub soll bei neonatalem Tod nicht erlöschen	Ja	6
4.6.	24.016	BRG. Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025	Nein	7
12.6.	21.3734	Mo. Gysin Greta. Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes	Ja	7
13.6.	20.406	Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein	Nein	7
	23.4102 ⁴	Mo. Nicolet. Berufsbildung. Stärkung der Berufsberatung.	Ja	8

Ständerat

27.5.	23.082	BRG. Legislaturplanung 2023-2027	s. Details	9
29.5.	23.311	Kt.Iv. FR. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter	Nein	9
	23.304	Kt.Iv. SG. Mit der Berufsmatura prüfungsfrei an die pädagogischen Hochschulen. Eine Antwort auf den Lehrpersonenmangel.	Nein	9
30.5.	24.063	Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG). Änderung.	Ja	10
4.6.	23.478	Pa.Iv. WBK-S. Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2026	Ja	10
	24.3465	Po. SGK-S. Handlungsoptionen bei der Krankentaggeldversicherung	Ja	10
6.6.	24.3376	Po. Graf Maya. Finanzierung der AHV durch eine Bundeserbschaftssteuer. Eine Auslegeordnung	Ja	11
10.6.	24.3374	Mo. Müller Damian. Produktionsstandort Schweiz sichern. Übergangsfinanzierung für die Stahlindustrie zur Ökologisierung der Produktion	Ja	11

¹ Parlamentarische Initiativen 1. Phase (weiter am 28., 29., 30. Mai, 3., 4., 5., 6., 10., 13. Juni)

² Parlamentarische Vorstösse EFD (weiter am 4.6.)

³ Parlamentarische Vorstösse EDI (weiter am 12.6.)

⁴ Parlamentarische Vorstösse WBF

Montag, 27. Mai | Parlamentarische Initiativen 1. Phase

23.415 Pa. Iv. Hurni. Für eine leichtere Anerkennung stressbedingter Krankheiten als Berufskrankheiten

Die Arbeitswelt wandelt sich stark, sie wird immer schneller, dichter, flexibler und entgrenzter. Als Folge davon verändern sich auch die gesundheitlichen Risiken bei der Arbeit. So geben etwa 37 % der Arbeitnehmenden an, dass sie nach der Arbeit häufig oder sehr häufig zu erschöpft sind, um sich um private oder familiäre Angelegenheiten kümmern zu können (Barometer Gute Arbeit 2023). Die neuen gesundheitlichen Risiken durch die Arbeit müssen sich deshalb auch beim Gesundheitsschutz und in der sozialen Sicherung abbilden. Die parlamentarische Initiative Hurni setzt hier an. Sie fordert, dass Erkrankungen leichter als Berufskrankheiten anerkannt werden. Dazu soll das Unfallversicherungsgesetz angepasst werden. Eine Berufskrankheit würde dadurch als solche anerkannt, wenn sie überwiegend, d.h. zu mindestens 50 %, durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist. Aktuell gelten als Berufskrankheiten nur solche, welche entweder auf der Liste der Berufskrankheiten aufgeführt sind (Anhang UVV 1) oder bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie zu mindestens 75 % auf die berufliche Tätigkeit zurückzuführen sind. Unter anderem stressbedingte Erkrankungen könnten durch die gesetzliche Änderung leichter als Berufskrankheiten anerkannt werden. Dies würde dazu führen, dass die Unfallversicherung die Behandlungskosten, die Taggelder sowie weitere Leistungen übernimmt. Die wirtschaftliche Absicherung und Behandlung der Betroffenen würde dadurch ebenso verbessert wie die Prävention unter anderem von neuen arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die parlamentarische Initiative zur Annahme.**

23.442 Pa. Iv. Hess Erich. Keine Besteuerung von AHV-Renten

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass AHV-Renten nicht mehr als Einkommen besteuert werden, um Anreize für eine Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Rentenalters zu schaffen. Die Abschaffung der Besteuerung der AHV-Renten würde zu einer Ungleichbehandlung von Pensionierten und Erwerbstätigen führen, was Travail.Suisse nicht unterstützen kann. Um Rentnerinnen und Rentner mit tiefen Einkommen zu entlasten, wäre es hingegen zielführend, die Steuerprogression in den Kantonen gerecht auszugestalten und tiefe Einkommen zu Lasten hoher Einkommen zu entlasten. Zudem ist es heute möglich, den Bezug der AHV-Rente um bis zu fünf Jahre aufzuschieben. Dieses Instrument steht insbesondere auch Erwerbstätigen im Pensionsalter zur Verfügung und reduziert ihr steuerbares Einkommen während des Aufschubs entsprechend. Aus Sicht von Travail.Suisse führt die parlamentarische Initiative zu Ungleichheiten im Steuersystem und ist zur Erreichung des angegebenen Ziels nicht notwendig.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die parlamentarische Initiative zur Ablehnung.**

22.035 BRG. Tonnagesteuer auf Seeschiffen. Bundesgesetz.

Bei der Tonnagesteuer dient als Berechnungsgrundlage nicht der Gewinn, sondern die Ladekapazität eines Seeschiffes. Die Einführung dieser Steuer würde zu Steuerausfällen führen, denn Seefahrtsunternehmen, die hohe Gewinne erzielen, müssten deutlich tiefere Steuern zahlen (7-8% statt 15%). Die Auswirkungen dieser Vorlage sind nicht zu unterschätzen, denn die Schweiz ist eine Seemacht und steht in Europa an vierter Stelle mit ca. 60 betroffenen Unternehmen, die 900 Schiffe besitzen. Bei der ersten Beratung des Entwurfs hatte die zuständige Kommission die Verwaltung beauftragt, ihm umfassendere Informationen über die finanziellen Auswirkungen, aber auch über die Verfassungsmässigkeit dieser Steuer zu geben. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III hatte der Bundesrat beschlossen, die Einführung dieser Steuer nicht weiter zu verfolgen, da sie dem verfassungsrechtlichen Grund-

satz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Der Ständerat hat schliesslich entschieden, nicht auf die Vorlage einzutreten, was Travail.Suisse begrüsst. Die WAK-N hat beschlossen, dem Ständerat zu folgen und auf die Einführung einer solchen Steuer zu verzichten. Eine grosse Minderheit der Kommission empfiehlt jedoch, auf die Vorlage einzutreten.

→ **Travail.Suisse empfiehlt, nicht auf die Vorlage einzutreten.**

Dienstag, 28. Mai | Parlamentarische Vorstösse EFD (weiter am 4. Juni)

24.3106 Mo. Wettstein. Finanztransaktionssteuer zur Finanzierung der Sozialversicherungen

Die Motion fordert die Einführung einer Finanztransaktionssteuer zur Finanzierung der Sozialversicherungen. Die Finanztransaktionssteuer ist eine Steuer auf den Austausch von finanziellen Vermögenswerten und besteuert somit weder den Konsum noch die Arbeit. Die Geldpolitik der Nationalbank hat in den letzten Jahren dem Finanzsystem viel Geld zugeführt und entsprechende Gewinne ermöglicht, die mit einer Finanztransaktionssteuer besteuert werden könnten. Allein der Zahlungsverkehr im Swiss Interbank Clearing belief sich im Jahr 2023 auf eine Summe von 57'188 Milliarden Franken. Bereits eine sehr geringe Steuer auf diesen Transaktionen könnte Einnahmen von mehreren Milliarden generieren und beispielsweise der AHV zugeführt werden. Travail.Suisse erachtet die Besteuerung von Finanztransaktionen zugunsten der Sozialversicherungen und insbesondere der AHV als sehr sinnvoll und begrüsst deshalb die Motion.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Mittwoch, 29. Mai

23.084 BRG. Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Teilrevision

Die Teilrevision des AVIG wurde durch die Annahme der Motion Müller zur «Förderung der Transparenz bei den Arbeitslosenkassen» ausgelöst. Die Umsetzung sieht vor, dass für die Arbeitslosenkassen ein Bonus-Malus-System eingeführt wird. Diese Änderung geht einher mit einer Abschaffung des pauschalen Entschädigungssystems. Zudem sollen die jährlichen Kennzahlen zu den Verwaltungskosten veröffentlicht werden. Travail.Suisse begrüsst die zusätzliche Transparenz, welche mit der Veröffentlichung der Kennzahlen geschaffen wird, geht allerdings davon aus, dass die Abschaffung der Pauschalentschädigung zu zusätzlichen Kosten ohne Mehrwert für die Versicherten führen wird. Die Motion forderte zudem ein Verbot der Einschränkung des regionalen Tätigkeitsbereichs von Kassen. Travail.Suisse begrüsst, dass der Bundesrat auf eine entsprechende gesetzliche Änderung verzichten will. Das Verbot der territorialen Einschränkung würde sich negativ auf die Verwaltungskosten vieler Arbeitslosenkassen auswirken. Gleichzeitig würde die Leistung des Gesamtsystems reduziert. Die Nähe zu den Versicherten, der Erhalt der Wahlmöglichkeit zwischen Arbeitslosenkassen, die Stärkung regionaler Netzwerke und der Respekt vor sprachlichen Unterschieden sind für die Legitimität der Arbeitslosenversicherung zentral. Trotz der Abschaffung der Pauschalentschädigung befürwortet Travail.Suisse die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes insgesamt.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die AVIG-Revision zur Annahme.**

Donnerstag, 30. Mai

23.3699 Mo. Maret Marianne. Verstärkte Unterstützung für Weiterbildungen und berufliche Umschulungen, um die Rückkehr in die Arbeitswelt zu erleichtern

Die Motion fordert ein Pilotprojekt mit spezifischen Massnahmen zur Förderung des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt von Geringverdienenden und Frauen. Ein Pilotprojekt könnte dazu konkrete Erkenntnisse liefern. Die Motion verdient Unterstützung, da der Bundesrat auf das Postulat Arslan 20.4327 «Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt» nur unvollständige Antworten gegeben hat. Der Bundesrat hat weder eine umfassende Strategie für den Wiedereinstieg beschlossen, noch werden konkrete Massnahmen für Wiedereinsteigende vorgeschlagen. Es ist an der Zeit, vorwärts zu machen und konkrete Lösungen zu erproben, insbesondere mit den bestehenden Instrumenten der kantonalen Berufs- und Laufbahnberatungsstellen und der regionalen Arbeitsvermittlungszentren. Pilotprojekte, wie sie in der Motion vorgesehen sind, fügen sich nahtlos in die Strategie der öffentlichen Arbeitsvermittlung 2030 ein.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

24.3010 Po. WBK-N. Verstärkte Unterstützung für Aus- und Weiterbildungen bei der Rückkehr in die Arbeitswelt

Das Postulat der WBK-N verlangt einen weiteren Bericht zur Frage der Weiterbildung und insbesondere zum Wiedereinstieg. Das Postulat ist eine Antwort auf die Motion Maret 23.3699, die von ihrer Verfasserin nicht zurückgezogen wurde. Es liegen jedoch bereits heute genügend Informationen über die Situation vor. Auf institutioneller Ebene zeigt der Bericht der Universität St. Gallen und des Büros BSS von Ende 2022 in Beantwortung des Postulats Moret 19.3621 «Begleitung von Frauen mit dem Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann. Wie sieht die Zukunft der Beratungsstellen aus?» Wege auf, wie es weitergehen könnte. Erwachsenenbildung und Weiterbildung ist eine der wichtigsten Lösungen, die es zu fördern gilt, doch ohne individuelle Beratung und Begleitung werden Kurse allein nicht ausreichen, um Frauen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Jetzt gilt es zu handeln und konkrete Massnahmen zu ergreifen, die auf den Erfahrungen in den Kantonen basieren. Zu diesem Zweck schlägt die Motion Maret 23.3699 vor, in einem Pilotprojekt bei freiwilligen Kantonen gezielte finanzielle Unterstützungen zu testen (siehe oben). Die Forderung nach einem weiteren Bericht, wie es die WBK-N mit ihrem Postulat fordert, erscheint daher als reine Verzögerungstaktik.

→ **Travail.Suisse empfiehlt das Postulat zur Ablehnung.**

Donnerstag, 30. Mai | Parlamentarische Vorstösse EDI (weiter am 12. Juni)

22.4013 Mo. Wyss. Vaterschaftsurlaub soll bei neonatalem Tod nicht erlöschen

Die Motion Wyss verlangt, dass der Vaterschaftsurlaub beim Tod des Neugeborenen nicht mehr endet und die Erwerbsersatzordnung entsprechend angepasst wird. Die Motion nimmt damit die Forderung der Motion Gysin 21.3734 (vgl. Seite 7) auf, die den Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes oder beim Tod bei der Geburt gewähren will. Travail.Suisse begrüsst, dass National- und Ständerat der Motion Gysin positiv gegenüberstehen. Der Ständerat hat sich bei der Umsetzung zudem dem Anliegen der vorliegenden Motion Wyss angenommen. Er schlägt vor, dass der Vaterschaftsurlaub auch bezogen werden kann, wenn das Kind in den ersten zwei Wochen nach der Geburt stirbt, was Travail.Suisse ebenfalls begrüsst.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Dienstag, 4. Juni

24.016 BRG. Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Die Bundesratsvorlage sieht eine Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung in der Höhe von 1,25 Milliarden Franken vor. Travail.Suisse lehnt diese Kürzung aus folgenden Gründen ab: Die öffentliche Arbeitsvermittlung erhält vom Gesetzgeber klare kostenrelevante Aufträge, welche zugunsten von nichtversicherten Personen erbracht werden müssen. Unter anderem muss die Beratung und Vermittlung für alle zugänglich sein, die Stellenmeldepflicht soll umgesetzt werden und es sollen über arbeitsmarktliche Massnahmen Defizite der Berufsbildung aufgefangen werden. Der Bund kauft somit Leistungen bei der Arbeitslosenversicherung ein, will diese aber temporär nicht mehr bezahlen. Dies lässt sich nicht rechtfertigen. Die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung sind zudem sehr volatil und schwer prognostizierbar. So sanken die jährlichen Einnahmen in der Arbeitslosenversicherung beispielsweise in den 1990er Jahren mit deutlich weniger Beschäftigten als heute innerhalb von lediglich vier Jahren um über 8 Milliarden CHF. Der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung verzeichnete auch aufgrund dieser sehr hohen Volatilität und weil das Ausmass davon politisch immer wieder unterschätzt wurde seit 1992 lediglich in 9 von 32 Jahren ein positives Eigenkapital. Der Finanzierungsoptimismus im konjunkturellen Aufschwung musste somit bisher immer wieder harsch mit Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen korrigiert werden. Dies könnte bei einer Kürzung des Bundesbeitrags erneut der Fall sein. Eine kurze starke Wirtschaftskrise mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit auf kurzfristig 5% würde bereits im Jahr 2027 bei einer Kürzung des Bundesbeitrags zu einem negativen Eigenkapital bei der Arbeitslosenversicherung führen. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz berücksichtigt zudem bereits heute allfällige Über- und Unterfinanzierungen. Dies dürfte bei anhaltend guter Konjunktur dazu führen, dass bereits im Jahr 2027 die Beiträge an die ALV reduziert werden müssten und dadurch die versicherten Arbeitnehmenden und Arbeitgebende entlastet würden. Mit der Kürzung des Bundesbeitrags dürfte dies hingegen frühestens im Jahr 2029 der Fall sein. Die Versicherten würden somit mit einer faktischen Beitragserhöhung den Bundeshaushalt quersubventionieren.

→ **Travail.Suisse lehnt die Kürzung des Bundesbeitrags an die Arbeitslosenversicherung ab.**

Mittwoch, 12. Juni

21.3734 Mo. Gysin Greta. Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes

Die Motion fordert, dass der Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes oder beim Tod bei der Geburt gewährt wird. Travail.Suisse begrüsst, dass National- und Ständerat der Motion Gysin positiv gegenüberstehen. Der Ständerat hat sich bei der Umsetzung zudem dem Anliegen der Motion Wyss 22.4013 (vgl. Seite 6) angenommen. Er schlägt vor, dass der Vaterschaftsurlaub auch bezogen werden kann, wenn das Kind in den ersten zwei Wochen nach der Geburt stirbt, was Travail.Suisse ebenfalls begrüsst.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die vom Ständerat vorgeschlagene Umsetzung der Motion Gysin.**

Donnerstag, 13. Juni

20.406 Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung von der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder zugesprochen erhalten, wenn sie selber darüber mitentscheiden können, ob und wann sie entlassen und wieder angestellt werden. Diese gesetzliche Regelung ist wichtig, damit Unternehmen ihre betrieblichen Risiken nicht auf die Arbeitslosenversicherung auslagern können. Deshalb erhalten Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche auch Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft oder Gesellschafter einer GmbH sind und dies nach Eintreten der Arbeitslosigkeit bleiben, keine Taggelder der Arbeitslosenkasse. Bei Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche diese Stellung nachweislich aufgeben oder nicht über ihre eigene Anstellung oder Entlassung entscheiden be-

steht nach einer Prüfung im Einzelfall in der Regel bereits heute ein Anspruch auf Taggelder. Travail.Suisse erachtet diese gesetzliche Regelung im Grundsatz als richtig und den Revisionsbedarf als höchstens teilweise gegeben. Dies, weil bei der heutigen gesetzlichen Regelung bestimmte Fristen problematisch sein können, insbesondere bei einer Liquidation des Betriebs oder bei einer Scheidung. In diesen Fällen entsteht erst nach Abschluss der Liquidation des Unternehmens beziehungsweise nach Abschluss der Scheidung ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Travail.Suisse stellt sich aus diesem Grund nicht grundsätzlich gegen eine bessere Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Allerdings dürfen dadurch nicht vermehrt betriebliche Risiken ausgelagert werden können und der zusätzliche bürokratische Aufwand für die Arbeitslosenkassen muss vertretbar sein. Travail.Suisse lehnt in diesem Sinne eine Ausdehnung des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung auf Gesellschafter ab (Art. 8 Abs.3 und 4 AVIG Mehrheitsvariante), sofern ihr Betrieb nicht in Liquidation ist. Eine Ausdehnung des Anspruchs auf mitarbeitende Familienmitglieder (Art. 8 Abs. 4 AVIG Mehrheitsvariante) würde Travail.Suisse als vertretbar erachten, wenn die Ehepartner nicht mehr im Betrieb angestellt sind, nicht Mitglied im Verwaltungsrat oder Gesellschafter sind und sich in einem Scheidungsverfahren befinden. Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich eine längere Wartezeit zur Reduktion des Missbrauchspotenzials. Die von der Minderheit Aeschi vorgeschlagene Wartezeit von 120 Tagen erachtet Travail.Suisse allerdings als zu lang. Sie würde vermutlich dazu führen, dass sich die Absicherung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, gegenüber heute verschlechtert. Travail.Suisse begrüsst grundsätzlich, dass Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden (Art. 18d Minderheit Meyer) und befürwortet eine Rückerstattungspflicht im Umfang der bezogenen Gewinne (Art. 95 Abs. 1 quinquies Minderheit Meyer). Dafür müssten neu allerdings die entsprechenden Daten für die Arbeitslosenkassen zugänglich sein. Die entsprechende Abklärung führt sowohl bei der Rückerstattungspflicht bei bezogenen Gewinnen wie auch bei einer Wiederanstellung innerhalb von drei Jahren zu einem beträchtlichen bürokratischen Aufwand für die Arbeitslosenkassen. Travail.Suisse lehnt des Weiteren eine Beitragsbefreiung bestimmter Personen ab (Art. 2 Abs. 2 Bst. g-i Minderheit Aeschi), da die Beurteilung, ob eine Person die Entscheidungen des Arbeitgebers massgeblich beeinflussen kann, erst durch eine nachträgliche Überprüfung geklärt werden kann. Dadurch erhöht sich das Risiko von Beitragsumgehungen und die Pflicht zu Nachzahlungen. Travail.Suisse erachtet die Neuregelung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung insgesamt als unausgereift. Weiterhin ist unklar, ob sich die Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung so stark verbessert würden, dass die damit einhergehenden Risiken für die Arbeitslosenversicherung gerechtfertigt sind. Angesichts der heute akzeptablen Lösung, den Risiken, welche mit der Revision verbunden sind, und den deutlich höheren Kosten und Aufwänden, befürwortet Travail.Suisse eine Beibehaltung des Status quo.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die parlamentarische Initiative zur Ablehnung.**

Donnerstag, 13. Juni | Parlamentarische Vorstösse WBF

23.4102 Mo. Nicolet. Berufsbildung. Stärkung der Berufsberatung.

Diese Motion verlangt, dass der bundesrätliche Bericht zur Fachkräftepolitik um die Berufsberatung ergänzt und diese durch ein nationales Programm gestärkt wird. Travail.Suisse teilt die Grundhaltung der Motion. Eine niederschwellige und qualitativ hochstehende Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist für die Arbeitnehmenden zentral, um in einem komplexer werdenden Arbeitsmarkt mit beschleunigtem Strukturwandel während der gesamten beruflichen Laufbahn Unterstützung zu erhalten. Eine solche Unterstützung dient auch der Fachkräftepolitik. Auch wenn die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung grundsätzlich in der Verantwortung der Kantone liegt, übernehmen die Verbundpartnerschaft im Allgemeinen und der Bund im Speziellen wichtige Aufgaben, wie dies beispielsweise im Bereich der nationalen BSLB-Strategie und des Instruments «viamia» im Rahmen von Berufsbildung 2030 bereits erfolgreich geschehen ist. Ein nationales Programm zur Stärkung der Berufsberatung mit Fokus auf die Berufsbildung ist daher sinnvoll und zielführend.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**

Ständerat

Montag, 27. Mai | am 5. Juni im Nationalrat

23.082 BRG. Legislaturplanung 2023-2027

In der Planung für die neue Legislatur werden verschiedene wichtige Ziele festgelegt. Travail.Suisse gibt insbesondere zu folgenden Punkten Empfehlungen ab:

- **5^{bis} (Verhandlungen Schweiz-EU mit Einbezug der Sozialpartner): Annahme gemäss Nationalrat**
- **47^{bis} (Finanztransaktionssteuer für die AHV): Annahme gemäss Nationalrat**
- **54^{bis} (Anstossfinanzierung familienergänzende Kinderbetreuung): Annahme gemäss Nationalrat**
- **54^{ter} (Nationale Strategie für Weiterbildung, Berufsbildung und Nachholbildung): Annahme gemäss Nationalrat**
- **60^{ter} (Sicherung Altersvorsorge bei differenzierten Arbeitsmodellen): Annahme gemäss Nationalrat**
- **64^{ter} (Obligatorium der Krankentaggeldversicherung): Annahme gemäss Nationalrat**

Mittwoch, 29. Mai

23.311 Kt. Iv. FR. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter

Mit dieser Standesinitiative wird eine Änderung des Erwerbsersatzgesetzes gefordert, damit der Mutterschaftsurlaub von Müttern, die nach einer Geburt längere Zeit im Spital bleiben müssen, verlängert werden kann. Dies gilt bereits heute für den Fall einer längeren Hospitalisierung des Neugeborenen nach der Geburt. Seltsamerweise hat der Gesetzgeber nicht an den Fall von Müttern gedacht, die bei der Geburt eines Kindes Komplikationen erleiden. Inzwischen hat nach dem Ständerat auch der Nationalrat am 29. Februar eine gleichlautende Motion der ständerätlichen Gesundheitskommission SGK (23.3015) angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

- **Travail.Suisse empfiehlt die Standesinitiative zur Ablehnung, da die Umsetzungsarbeiten bereits begonnen haben.**

23.304 Kt.Iv. SG. Mit der Berufsmatura prüfungsfrei an die pädagogischen Hochschulen. Eine Antwort auf den Lehrpersonenmangel

Die Standesinitiative verlangt, dass die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Berufsmaturität einen prüfungsfreien Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen ermöglicht. Travail.Suisse teilt die Einschätzung, dass einerseits der Behebung des Lehrpersonenmangels grosse Wichtigkeit zukommen soll und andererseits die Berufsbildung gestärkt werden soll, indem beispielsweise den Absolvierenden einer Berufsmaturität möglichst tiefe Hürden auf dem weiteren Ausbildungsweg in den Weg gestellt werden. Dennoch ist die Qualität der Lehrpersonen – insbesondere ihre beruflichen und allgemeinbildenden Qualifikationen – ebenfalls sehr hoch zu gewichten. Weiter unterstützt Travail.Suisse grundsätzlich klare Regeln und Gefässe in der Bildungssystematik der Schweiz. Das heisst, dass grundsätzlich die Absolvierenden einer Berufsmaturität beim Zugang zu den universitären und pädagogischen Hochschulen zusätzliche theoretische Qualifizierungen absolvieren müssen und im Gegenzug die Absolvierenden einer gymnasialen Maturität für den Zugang zu Fachhochschulen praktische Arbeitswelterfahrung nachholen müssen. Im Bericht zum Postulat 22.4267 wird der Frage der Zulassung von Absolventinnen und Absolventen einer Berufsmatura zur Ausbildung für Primarlehrpersonen vertieft nachgegangen werden. Aus Sicht von Travail.Suisse gilt es, die Ergebnisse dieses Postulatsberichts abzuwarten, die richtigen Schlüsse zu ziehen und Optimierungen vorzunehmen und nicht vorschnell einen prüfungsfreien Zugang zu schaffen.

- **Travail.Suisse empfiehlt die Standesinitiative zur Ablehnung.**

Donnerstag, 30. Mai

23.063 BRG. Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG). Änderung.

Travail.Suisse begrüsst einen Gesetzesentwurf, der die finanzielle Situation der SBB nachhaltig stabilisieren soll. Dies ist notwendig, da die SBB bereits vor der Coronakrise trotz positiver Ergebnisse die Nettoverschuldung unter anderem aufgrund von hohen Investitionen stetig erhöht hat. Die kontinuierliche Verbesserung der Bahninfrastruktur wird auch in den kommenden Jahren zu Investitionen in neues Rollmaterial und moderne Unterhaltsanlagen führen. Travail.Suisse unterstützt insbesondere die Reduktion der Verschuldung durch eine einmalige Kapitaleinlage. Es ist erfreulich, dass die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) nicht ihrer Finanzkommission gefolgt ist, die eine Kürzung des Bundesbeitrags um 550 Millionen Franken vorsah, indem sie von der SBB verlangt, einen Teil der Verluste im Fernverkehr während der Coronapandemie mit den Gewinnen vor und nach dieser Zeit zu verrechnen.

→ **Travail.Suisse empfiehlt, die Gesetzesänderung ohne Kürzung der einmaligen Kapitaleinlage zur Annahme.**

Dienstag, 4. Juni

23.478 Pa.Iv. WBK-S. Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2026.

Seit 2003 engagiert sich der Bund über ein zeitlich befristetes Impulsprogramm für die familienergänzende Kinderbetreuung. Dieses Programm wurde mehrmals verlängert, da der Bedarf nach wie vor hoch ist. Das System der Finanzhilfen muss jetzt in eine dauerhafte Unterstützung umgewandelt werden, wie es die parlamentarische Initiative 21.403 der WBK-N verlangt, die derzeit von der WBK-S behandelt wird (bis Juni läuft die Vernehmlassung zu einem neuen Zulagenentwurf). Die Bedürfnisse der Familien sind immer noch nicht gedeckt, trotz der Zehntausenden von Plätzen, die dank dieser finanziellen Förderung durch den Bund seit 2003 entstanden sind. Die parlamentarische Arbeit erfordert jedoch Zeit und das derzeitige Fördersystem wird am 31. Dezember 2024 auslaufen. Daher sollten die laufenden Bundesbeiträge bis zum Inkrafttreten des derzeit in Vorbereitung befindlichen Gesetzes verlängert werden.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die parlamentarische Initiative zur Annahme.**

24.3465 Po. SGK-S. Handlungsoptionen bei der Krankentaggeldversicherung

Das Kommissionspostulat verlangt eine Auslegeordnung zur Krankentaggeldversicherung. Heute gibt es kein Obligatorium, um die Lohnfortzahlungen bei Krankheit zu versichern. Das führt sowohl bei Arbeitnehmenden als auch bei Arbeitgebenden zu Problemen. Arbeitnehmende, die krank werden, erhalten im Extremfall nur während wenigen Wochen einen Lohnersatz. Bei länger währenden Krankheiten wie beispielsweise einer Krebserkrankung führt das zu einer hohen finanziellen Belastung. Ein Obligatorium könnte die soziale Absicherung deutlich verbessern. Zudem gäbe es Anreize, um die Belastungen, die zu Krankheiten führen können, präventiv zu bekämpfen, wie das etwas die SUVA im Bereich Unfallprävention tut. Travail.Suisse begrüsst es deshalb sehr, dass die SGK-S eine umfassende Auslegeordnung zum Thema verlangt, um die soziale Absicherung in diesem Bereich zu verbessern.

→ **Travail.Suisse empfiehlt das Postulat zur Annahme.**

Donnerstag, 6. Juni

24.3376 Po. Graf Maya. Finanzierung der AHV durch eine Bundeserbschaftssteuer. Eine Auslegeordnung

Das Postulat verlangt, dass der Bundesrat aufzeigt, wie die Einführung einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene mittel- und langfristig zur Finanzierung der AHV ausgestaltet werden könnte. In der Schweiz wird inzwischen jeder zweite Vermögensfranken nicht erwirtschaftet, sondern geerbt. Gleichzeitig ist die Höhe der Erbschaftssteuer seit 1990 stark zurückgegangen – von 4,1 Rappen auf 1,4 Rappen pro geerbten Franken. Allein eine Rückkehr zum Niveau von 1990 könnte mehrere Milliarden zugunsten der AHV einbringen. Aus Sicht von Travail.Suisse wäre die Einführung einer Erbschaftssteuer ein sinnvoller Beitrag, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Allerdings gilt es, einige technische Fragen zur Ausgestaltung einer Erbschaftssteuer genauer zu untersuchen. Deshalb begrüsst Travail.Suisse das vorliegende Postulat, das eine Auslegeordnung zum Thema verlangt.

→ **Travail.Suisse empfiehlt das Postulat zur Annahme.**

Montag, 10. Juni

24.3374 Mo. Müller Damian. Produktionsstandort Schweiz sichern. Übergangsfinanzierung für die Stahlindustrie zur Ökologisierung der Produktion

Die schweizerische Stahlindustrie erleidet durch die Energiesubventionen und die Kontingentierung der Stahlimporte durch die EU massive Wettbewerbsnachteile. Als Folge davon können die Betriebe teilweise nicht mehr rentabel betrieben werden. Die Stahlindustrie ist dadurch in der Schweiz existenziell gefährdet. Bereits wurden erste Massenentlassungen ausgesprochen. Die Stahlindustrie ist eng mit weiteren schweizerischen Produktionsbetrieben verbunden. Eine (teilweise) Einstellung der Produktion hätte dadurch auch weitreichende Folgen auf weitere Betriebe in der Schweiz. Die Stahlindustrie ist zudem ein bedeutender Akteur der Kreislaufwirtschaft, indem sie deutlich weniger CO₂-intensiv als bei einer Verlagerung ins Ausland, Schrott recycelt. Die Motion fordert den Bundesrat auf, die Stahlindustrie beispielsweise mit Infrastrukturinvestitionen, der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, sowie kurzfristigen Massnahmen zu unterstützen. Dadurch können die Wettbewerbsnachteile in Folge protektionistischer Massnahmen aus dem Ausland aufgewogen und die Dekarbonisierung der Stahlindustrie vorangetrieben werden.

→ **Travail.Suisse empfiehlt die Motion zur Annahme.**